VERORDNUNG (EWG) Nr. 1795/76 DES RATES

vom 20. Juli 1976

über die Anwendung von Artikel 40 Absatz 4 des Vertrages auf die französischen überseeischen Departements

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 227,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erscheint zweckmäßig, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Geltungsbereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, auf die französischen überseeischen Departements auszudehnen, damit diese in den Genuß der Gemeinschaftsbeihilfen zur Verbesserung der Agrarstrukturen gelangen, wie sie in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (3), vorgesehen sind, und damit dadurch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Regionen mit vorwiegend landwirtschaftlichen Strukturen gefördert wird.

Es ist wünschenswert, die Tätigkeit der Abteilung Ausrichtung alsbald auf die französischen überseeischen Departements auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 40 Absatz 4 des Vertrages findet in bezug auf die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft auf die französischen überseeischen Departements Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.P.L.M.M. van der STEE

(1) ABl. Nr. C 7 vom 12. 1. 1976, S. 65.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.